

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

vom 28. Sep. 2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 27. September 2018 für das Gebiet der Stadt Bielefeld folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW dürfen aus öffentlichem Interesse im Rahmen der nachfolgend genannten Veranstaltungen Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen. Die räumlichen Bereiche, in denen eine Öffnung der Verkaufsstellen zulässig ist, ergeben sich aus den jeweiligen Anlagen. Maßgeblich für die Zugehörigkeit einer Verkaufsstelle zu den in den Anlagen festgelegten räumlichen Nahbereichen ist die postalische Anschrift oder mindestens ein öffentlicher Geschäftszugang oder eine Schaufensterfront der Verkaufsstelle zu einem der genannten Straßenbereiche.

1. Stadtbezirk Brackwede

	Veranstaltung	Verkaufsöffnung am	Räumlicher Bereich
1.1.	Schweinemarkt	Sonntag vor dem letzten Montag im August	s. Anlage 1.1
1.2.	Glückstalertage	2. Sonntag im Oktober	s. Anlage 1.2
1.3.	Adventsmarkt	2. Advent	s. Anlage 1.3

2. Stadtbezirk Heepen

	Veranstaltung	Verkaufsöffnung am	Räumlicher Bereich
2.1.	Heeper Frühling	vorletzten Sonntag im April	s. Anlage 2.1
2.2.	Heeper Sommer	2. Sonntag im Juni	s. Anlage 2.1
2.3.	Heeper Ting	1. Sonntag im September	s. Anlage 2.2
2.4.	Adventsmarkt	2. Advent	s. Anlage 2.1

3. Stadtbezirk Jöllenbeck

	Veranstaltung	Verkaufsöffnung am	Räumlicher Bereich
3.1.	Erdbeerfest	2. Sonntag im Juni	s. Anlage 3.1
3.2.	Jürmker Herbstmarkt	3. Sonntag im September	s. Anlage 3.1

4. Stadtbezirk Mitte

	Veranstaltung	Verkaufsöffnung am	Räumlicher Bereich
4.1.	Weihnachtsmarkt	3. Advent	s. Anlagen 4.1.1/4.1.2

5. Stadtbezirk Schildesche

	Veranstaltung	Verkaufsöffnung am	Räumlicher Bereich
5.1.	Stiftsmarkt	Sonntag nach dem 4. Samstag im September	s. Anlage 5.1

6. Stadtbezirk Sennestadt

	Veranstaltung	Verkaufsöffnung am	Räumlicher Bereich
6.1.	Sennestadtfest	2. Sonntag im Juni	s. Anlage 6.1
6.2.	Sennestädter Herbst	3. Sonntag im September	s. Anlage 6.1

§ 2

Die in § 1 genannte Regelung gilt nicht, wenn es sich bei dem Sonntag um einen in § 6 Abs. 5 Ladenöffnungsgesetz NRW genannten Feiertag handelt. Fällt der Termin auf den Ostersonntag, den Pfingstsonntag, den 01. Mai oder den 03. Oktober dürfen die Verkaufsstellen in diesen Stadtbezirken am darauf folgenden Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden. Die räumlichen Geltungsbereiche bleiben davon unberührt.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort getroffenen Regelung offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Ladenöffnungsgesetz NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Bielefelder Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt" in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 03. Dezember 2013 gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 28.09.18

gez. Clausen
Oberbürgermeister